Vertrag zur Auftragsverarbeitung

1. Verantwortlicher

(nachstehend Auftraggeber genannt)

Tilo Klein Versicherung,s und Immobilien-Makler Heinrich-Hertz-Ring 2 19061 Schwerin

Tel.: 0385/5559354 Fax: 0385/5559824 Funk. 0173/9131518

E-Mail: <u>info@kleinundkollegen.com</u>

Besuchen Sie uns unter: www.kleinundkollegen.com

Sitz der Gesellschaft: Schwerin VV-Reg.-Nr.:D SX1U-AJZ0L-40

2. Auftragsdatenverarbeiter

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

Alle in Zusammenarbeit mit uns Tilo Klein Vertraglich Vereinbarten

Vertriebspartner, Geschäftspartner,

3. Regelungszweck

- (1) Dieser Auftragsdatenverarbeitungsvertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen der Auftragnehmer, Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeiten.
- (2) Zur Umsetzung gesetzlicher Datenschutzerfordernisse definiert diese Vereinbarung Begriffe, Standards und Prozesse; des Weiteren beschreibt sie betriebliche Sicherungsvorkehrungen des Auftragnehmers.
- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich einig, dass diese Regelungen Inhalt jeder ihrer vertraglichen Vereinbarungen sind. Dies gilt auch für den Fall künftiger ergänzender und/oder neuer Vertragsvereinbarungen in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen der Auftragnehmer, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich anderweitige Datenschutzregelungen vorsehen.
- (4) Soweit Erklärungen im Folgenden schriftlich zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit

4. Dauer und Kündigung

- (1) Der Auftragsverarbeitungsvertrag beginnt mit Unterzeichnung und Öffnung dieses Vertrages, bitte bestätigen sie dies unter dem Link auf unserer Homepage, der Vertrag erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Beendigung dieses Vertrags oder des Hauptvertrags durch eine Partei. Endet der Hauptvertrag, so endet automatisch auch diese Auftragsdatenvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Der Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrags vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar. Bei unerheblichen Verstößen kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

5. Definitionen

In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verstehen, wie zum Beispiel:

(1) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (Betroffener) beziehen, vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

(2) Verarbeitung

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

(3) Verantwortlicher (Auftraggeber)

Auftraggeber ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

(4) Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer)

Auftragnehmer ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, vgl. Art. 4 Nr. 8 DSGVO.

6. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Daten und Kategorien der Betroffenen

(1) Gegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Verarbeitungen:

- alle notwendigen Arbeiten, die für die Verwaltung und die Schadenbearbeitung von Versicherungsverträgen

notwendig sind

- Speicherung von Daten und den Datentransfer zwischen Auftragnehmer und Versicherer
- Entgegennahme und Weiterleitung von Daten

(2) Art

Die Verarbeitung ist folgender Art: - Erfassen

- Organisation
- Ordnen
- Speicherung
- Anpassung oder Veränderung Auslesen
- Abfragen
- Verwendung
- Abgleich oder Verknüpfung

(3) Zweck

Die Verarbeitung dient folgendem Zweck:

- Erstellung von Angeboten und Verträgen
- Verwaltung bestehender Verträge
- Schadenbearbeitung
- Beitragseinzug und Beitragserstattung, Mahnverfahren
- Erstellung von Courtageabrechnungen
- Erstellung von Statistiken
- Führen von Schriftwechsel

(4) Drittland

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und der Einhaltung der unter den in Kapitel V der DSGVO enthaltenen besonderen Voraussetzungen.

(5) Art der Daten

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO):

- Kundendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung, etc.)
- Kommunikationsdaten
- <mark>- Risikodaten</mark>
- Gesundheitsdaten
- Schadendaten
- Beitragsberechnungs-, Zahlungs- und Mahndaten
- Auskunftsangaben von Dritten (z.B. Vorversicherer, Bonität)

(6) Kategorien der Betroffenen

Kategorien betroffener Personen (entsprechend Art. 4 Nr. 1 DSGVO):

- Interessenten
- Versicherungsnehmer
- mitversicherte Personen
- Kontoinhaber
- Vermittlerdaten
- Vermittler-Mitarbeiterdaten

7. Weisungen des Auftraggebers

(1) Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche oder in Textform erteilte Anordnung des Auftraggebers. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.

- (2) Der Verantwortliche vermag vollumfänglich Weisungen zu erteilen. Mündliche Weisungen hat der Verantwortliche zumindest in Textform oder auch schriftlich zu bestätigen.
- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen in Anlage 3 dieses Vertrags. Die Anlagen sind ebenfalls Vertragsbestandteil.
- (4) Bei einem Wechsel oder einer Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich zumindest in Textform mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber in Textform bestätigt oder geändert wird.

8. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu datenschutzrechtlich ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers zu arbeiten. Der Auftragnehmer hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren. Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies in dem getroffenen Hauptvertrag oder einer Weisung verlangt. Insbesondere verwendet der Auftragnehmer die etwaigen, zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden, außer im Rahmen von Datensicherungen, ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Der Auftragnehmer tritt gegenüber dem Betroffenen nicht in eigenem Namen auf.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren. Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (4) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35 DSGVO) zu unterstützen. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber dessen Kontrollrechte zu wahren, insbesondere erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch:
- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO)
- die Zertifizierung nach genehmigtem Zertifizierungsverfahren (Art. 42 DSGVO)
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung)

- (7) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (8) Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit oder begründet, weshalb kein Beauftragter bestellt wurde. Änderungen in der Person oder den innerbetrieblichen Aufgaben des Beauftragten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- (9) Ist der Auftragnehmer nicht in der Europäischen Union niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der Europäischen Union (Art. 27 DSGVO). Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9. Besondere Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom relevanten Ereignis an eine vom Auftraggeber benannte Adresse zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen
- (2) Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftragserledigung sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.

10. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich dokumentiert bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen

Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort, zu kontrollieren.

- (5) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen angemessenen Vergütungsanspruch geltend machen.
- (6) Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten vertragsgemäß erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertrags erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

11. Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs)

- (1) Die im Anlage 1 (TOM) beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt und sind Vertragsbestandteil. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Die Beschreibung der Maßnahmen muss so detailliert erfolgen, dass für einen sachkundigen Dritten allein aufgrund der Beschreibung jederzeit zweifelsfrei erkennbar ist, was das geschuldete Minimum sein soll. Ein Verweis auf Informationen, die dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen nicht unmittelbar entnommen werden können, ist nicht zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Insbesondere verpflichtet er sich durch organisatorische wie technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie beauftragte Subunternehmer Zugang zu den zu betreuenden Daten des Auftraggebers erlangen können.
- (3) Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien schriftlich abzustimmen.
- (4) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (6) Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- (7) Dem Auftraggeber steht hinsichtlich der Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen ein Kontrollrecht beim Auftragnehmer zu.

12. Verpflichtungen des Auftragnehmers bei Vertragsende

- (1) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Eine physische Vernichtung erfolgt gemäß DIN 66399.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung schriftlich unter Datumsangabe oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

13. Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer als Gesamtschuldner. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden von der Haftung frei, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist (Art. 82 Abs. 3 DSGVO).
- (2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- (3) Die vorgenannten Ziffern gelten nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist.

14. Subunternehmer (Unterauftragsverhältnis)

- (1) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Dienstleister als Subunternehmer beauftragt, die im Rahmen der Verträge angebotene Dienstleistungen oder Teile der angebotenen Dienstleistungen erbringen. Die Zustimmung gilt allerdings nur als erteilt, wenn der neue Subunternehmer dem Auftraggeber im Voraus vom Auftragnehmer benannt wird und wenn dem Subunternehmer vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt werden, die den in diesem Vertrag vereinbarten vergleichbar sind.
- (2) Der Verantwortliche erhält auf Verlangen jederzeit Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer. Der Auftragnehmer informiert auf Verlangen des Auftraggebers diesen darüber, an welchen Subunternehmer die Dienstleistung ausgelagert wurde. Der Auftraggeber wird informiert, wenn vertragliche Rechte zwischen dem Auftragnehmer und dem Subunternehmer geändert werden sollen. Der Auftraggeber hat, wenn sich die Änderungen auf diesen Vertrag auswirken, ein Sonderkündigungsrecht.
- (3) Die Rechte des Auftraggebers müssen auch gegenüber dem Subunternehmer wirksam ausgeübt werden können. Insbesondere muss der Verantwortliche berechtigt sein, jederzeit in dem hier festgelegten Umfang Kontrollen auch bei Subunternehmern durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

- (4) Eine weitere Subbeauftragung durch den Subunternehmer steht unter dem Vorbehalt der Einwilligung durch den Auftraggeber. Im Falle der Einwilligung ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber bei jedem Subunternehmer direkte Kontrollrechte eingeräumt bekommt.
- (5) Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
- (6) Zurzeit sind die in Anlage 2 Subunternehmer mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Die Anlage ist Vertragsbestandteil.
- (7) Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

15. Vertragsstrafe

(1) Bei schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Abmachungen dieses Vertrags, insbesondere gegen die Einhaltung des Datenschutzes, wird für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe aller auflaufenden Kosten, des vom Kunden(Geschädigten) geforderten Schadens vereinbart. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges wird ausgeschlossen.

16. Vergütung

(1) Die Vergütung des Auftragnehmers ist abschließend im Hauptvertrag geregelt. Eine gesonderte Vergütung oder Kostenerstattung im Rahmen dieses Vertrags erfolgt nicht.

17. Schlussbestimmungen

(1) Informationspflichten

Sollten die Daten des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer gefährdet werden, z.B. durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenzverfahren oder Maßnahmen Dritter, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.

(2) Vertraulichkeitsklausel

Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrags hinaus vertraulich zu behandeln.

(3) Kein Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(4) Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Bestandteile einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für den Verzicht

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, s im Übrigen nicht.	o berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung
(6) Gerichtsstand Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist S Gerichtsstand des Hauptvertrages.	Schwerin, unabhängig von dem vereinbarten
Datum / Ort, Auftraggeber	Datum / Ort, Auftragnehmer

auf dieses Schriftformerfordernis selbst. Nebenabreden wurden keine getroffen und bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit auch der Schriftform.

(5) Wirksamkeit

Anlage 1: Technisch-Organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Auflistung der TOM des Auftragnehmers

Anlage 2: Subunternehmer des Auftragnehmers

Nr.	Firma	Anschrift	Tätigkeit
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			

Anlage 3: Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

Nr.	Name	Funktion
1	Tilo Klein	<mark>Inhaber</mark>
<mark>2</mark>	Mandy Klein	Büroleitung
<mark>3</mark>		
4		
<mark>5</mark>		